

27./II. 1916

Neue Verfügung über die Abgabe von Kartoffeln.

(W. L. B.) Berlin, 26. Februar. Die Reichsleitung hat, um alle etwaigen Widerstände bei der Ablieferung von Kartoffeln brechen zu können, eine Bekanntmachung erlassen, die die Kartoffelerzeuger veranlassen soll, alle in ihrer Wirtschaft nicht erforderlichen Kartoffelvorräte auf Erfordern abzugeben und es nicht auf die Enteignung ankommen zu lassen. Sie hat zu diesem Zweck folgende Verordnung erlassen:

„Jeder Kartoffelerzeuger hat auf Erfordern alle Vorräte abzugeben, die zur Fortführung seiner Wirtschaft bis zur nächsten Ernte nicht erforderlich sind. Im Falle der Enteignung sind dem Kartoffelerzeuger, sofern der Bedarf nicht geringer ist, zu belassen:

1) für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes sowie der Naturalberechtigten, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben, für den Kopf und Tag einundeinhalb Pfund bis zum 15. August 1916;

2) das unentbehrliche Saatgut bis zum Höchstbetrage von 20 Doppelzentnern für den Hektar Kartoffelanbaufläche des Erntejahres 1915, insofern die Verwendung zu Saatzwecken sichergestellt ist.

Außerdem sollen im Falle der Enteignung dem Kartoffelerzeuger die zur Erhaltung des Viehes bis zum 31. Mai 1916 unentbehrlichen Vorräte belassen werden.“

Diese Bestimmung, die in einschneidender Weise diejenigen benachteiligt, welche es zur Enteignung kommen lassen, wird, wie zu erwarten steht, den gewünschten Erfolg haben.

Als Ergänzung hierzu sind weitere verschärfende Maßnahmen in Aussicht genommen.